

Tabelle 1

Änderung in Abschnitt 8.1 Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme	Maßgeblicher Änderungsgrund (siehe Begründung in Text-Abschnitt "Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme ")	Fachliche Einzelbegründungen
CC 1a gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 4 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	Der bisherige Tatbestand GLÖZ 4 wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit neuer Nummerierung und Bezeichnung sowie mit neuen Anforderungen als neue CC 9a gefasst. Diese neuen CC 9a-Baselineanforderungen gelten ausschließlich für Zwischenfrüchte, Leguminosenanbau und Brachen in der 1. Säule der GAP bei den sogenannten "EFA - ökologische Vorrangflächen". Wegen der strikten schlagbezogenen Trennung zwischen den Vorhabensflächen der 1. Säule (EFA-Flächen) und 2. Säule (AUKM-Fläche) ist diese neue CC-Regelung für das EPLR 2014-2020 insgesamt bei keinem Vorhaben (Art. 28 und Art. 29) als relevante Baseline-Anforderung identifiziert.
CC 2 gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 7 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	Der bisherige Tatbestand CC 2 - Schutz von Terrassen wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit nationaler Neufassung der GLÖZ 7-Umsetzung "Keine Beseitigung von Landschaftselementen" als Einzelbaselineanforderung bei CC 11 aufgefangen, da Terrassen in Deutschland zu den CC-geschützten Landschaftselementen gehören. Diese sind gemäß CC 11 weiterhin geschützt. Die separate Baselineanforderung CC 2 entfällt damit zukünftig und wird komplett gestrichen.
CC 3 gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 6 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	Im Zuge Rechtssetzungsänderung sind bezüglich der Baseline-Anforderungen zur GLÖZ 6-Umsetzung die vier bisher maßgebliche CC-Regelungen (CC 3-CC 6) komplett und ersatzlos gestrichen worden. Damit sind diese Anforderungen nicht mehr verpflichtend und werden aus der Liste der identifizierten Baseline-Anforderungen gestrichen.
CC 4 gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 6 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	
CC 5 gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 6 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	
CC 6 gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 6 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	
CC 10b gestrichen	Nr. 3: GLÖZ 2 - Anforderungen ist eine gesamtbetriebliche, Wasserrecht-genehmigungsrechtliche Baseline-Bestimmung, die keinen Bezug zur Einzelfläche aufweist,	Der Tatbestand CC 10b ist für Vorhaben des EPLR 2014-2020 nicht relevant, da Vorhaben der AUKM einzelflächenbezogen konzipiert sind. Die Anforderung CC 10b ist gesamtbetriebsbezogen und genehmigungsrechtlich nach Wasserrecht angelegt. Insofern ist CC 10b aus der Liste der bei AUKM identifizierten Baseline-Bestimmungen des EPLR insgesamt zu streichen.
CC 11a gestrichen	Nr. 2: GLÖZ 7 - Anforderungen durch Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in D komplett neugefasst,	Der bisherige Tatbestand CC 11a - Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit Neufassung der GLÖZ 7-Umsetzung "Keine Beseitigung von Landschaftselementen" unter diese Einzelanforderung bei CC 11 aufgefangen. Insofern bleibt diese Baseline-Anforderung im Rahmen von CC 11 erhalten.
CC 16 gestrichen	Nr. 3: Die Anforderung ist eine gesamtbetriebliche bauliche Baseline-Bestimmung aus der GAB 1 (Nitrat-RL), die keinen Bezug zur Einzelfläche aufweist,	Der Tatbestand CC 16 ist für Vorhaben des EPLR 2014-2020 nicht relevant, da Vorhaben der AUKM einzelflächenbezogen konzipiert sind. Die Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. Insofern ist CC 16 aus der Liste der AUKM identifizierten Baseline-Bestimmungen des EPLR insgesamt zu streichen.
CC 26a gestrichen	Nr. 3: Die Anforderung ist eine gesamtbetriebliche, technische Baseline-Bestimmung aus der GAB 1 (Nitrat-RL), die keinen Bezug zur Einzelfläche aufweist,	Der Tatbestand CC 26a ist für Vorhaben des EPLR 2014-2020 nicht relevant, da Vorhaben der AUKM einzelflächenbezogen konzipiert sind. Die Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a aus der Liste der AUKM identifizierten Baseline-Bestimmungen des EPLR insgesamt zu streichen.

CC 28 gestrichen	Nr. 2: Die Anforderung ist durch Herausnahme aus den Cross-Compliance relevanten Artikeln der PS-RL als CC 28 entfallen. Jedoch weiterhin als zusätzlichen nationale PSM-Einsatzanforderung (Z 7)	Der Tatbestand CC 28 wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der GAB-Anforderungen aus den Cross-Compliance relevanten Artikeln der Pflanzenschutz-RL als CC 28 herausgenommen. Er wird jedoch weiterhin als zusätzliche nationale Anforderung an PSM-Einsatz unter Z 7 gefasst. Da es sich hierbei um eine gesamtbetriebliche bzw. Betriebsleiter bezogene-Anforderung (persönliche Sachkunde im Pflanzenschutzmitteleinsatz) handelt, ist Z 7 bei keinem AUKM-Vorhaben als relevante Baselineanforderung für darauf aufbauende AUK-Verpflichtungen heranziehbar. Für Vorhaben des ökologischen Landbaus bleibt die Anforderung Z 7 bestehen.
CC 29 gestrichen	Nr. 2: Die Anforderung ist durch Herausnahme aus den Cross-Compliance relevanten Artikeln der PS-RL als CC 29 entfallen. Jedoch weiterhin als zusätzlichen nationale PSM-Einsatzanforderung (Z 8)	Der Tatbestand CC 29 wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der GAB-Anforderungen aus den Cross-Compliance relevanten Artikeln der Pflanzenschutz-RL als CC 29 herausgenommen. Er wird jedoch weiterhin als zusätzliche nationale Anforderung an PSM-Einsatz unter Z 8 gefasst. Da es sich hierbei um eine gesamtbetriebliche Technikanforderung (geprüfte Pflanzenschutz-Geräte) handelt, ist Z 8 bei keinem AUKM-Vorhaben als relevante Baselineanforderung für darauf aufbauende AUK-Verpflichtungen heranziehbar. Für Vorhaben des ökologischen Landbaus bleibt die Anforderung Z 8 bestehen.
Z 1 gestrichen	Nr. 4: Die inhaltliche Anforderung ist durch Zusammenfassung von Z 1 und Z 2 (alt) zu Z 2 (neu) auf andere Baseline übergegangen.	Der bisherige Tatbestand Z 1 wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen an die P-Düngung praxisgerechter unter die Anforderung Z 2 gefasst. Damit bleiben die einzuhaltenden Anforderungen (Ermittlungen der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung von repräsentativen Bodenproben) als Z 2 erhalten.
Z 2 abgeändert	Nr. 4: Die inhaltliche Anforderung ist durch Zusammenfassung von Z 1 und Z 2 (alt) zu Z 2 (neu) auf andere Baseline übergegangen.	Der bisherige Tatbestand Z 2 (alt) wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen überarbeitet. Der überarbeitete Tatbestand Z 2 enthält sowohl betriebsbezogene als auch einzelflächenbezogene Anforderungen. Da Vorhaben der AUKM einzelflächenbezogen konzipiert sind, sind die betriebsbezogenen Anforderungen für Vorhaben des EPLR 2014-2020 nicht relevant (P-Nährstoffbilanz für gesamte Betriebsfläche). Insofern sind diese Inhalte der Z 2-Anforderung bei keinem Vorhaben als relevante Baselineanforderung für darauf aufbauende AUKM-Verpflichtungen heranziehbar. Der verbleibende Inhalt des Tatbestandes Z 2, welcher für die AUKM-Vorhaben relevant ist, wird als Anforderung für Z 2 (neu) identifiziert.